



Botschaft
des Stadtrates an
den Gemeinderat

Nr. 46/2007

223.01

Teilrevision der Verordnung über die Pensionsversicherung /
Teilrevision der Verordnung über die Versicherungskommission
der Pensionsversicherung (Geschäftsordnung)

Antrag

1. Von den Beschlüssen der Versicherungskommission betreffend Reorganisation der Rückversicherung wird Kenntnis genommen.
2. Die Teilrevision der Verordnung über die Pensionsversicherung des Personals der Stadt Chur vom 15. Dezember 2005 wird genehmigt.
3. Die Revision von Art. 10 der Verordnung über die Versicherungskommission der Pensionsversicherung des Personals der Stadt Chur (Geschäftsordnung) wird genehmigt.

Zusammenfassung

Am 15. Dezember 2005 erhielt die Versicherungskommission vom Gemeinderat den Auftrag, zwei Vergleichsofferten unterschiedlicher Vorsorgeeinrichtungen einzuholen. Inzwischen wurden die bisherige Vollversicherung sowie - im Sinne einer Variante - die Risikoversicherung im offenen Verfahren nach Submissionsgesetz ausgeschrieben. Die Resultate der Submission führten die Versicherungskommission und den Stadtrat zum Schluss, dass eine Abkehr von der bisherigen Vollversicherung hin zu einer erweiterten teilautonomen Versicherungslösung für die Versicherten insgesamt klar zu bevorzugen ist. Neu wird die Pensionsversicherung lediglich noch die Risiken versichern lassen, während die Altersguthaben künftig unter Beizug professioneller Vermögensverwalter selber bewirtschaftet werden. Von dieser Lösung sind eine höhere Verzinsung der Altersguthaben sowie deutlich tiefere Verwaltungskosten zu erwarten. Beides wird den Versicherten zugute kommen. Die bisherigen Rentenbeziehenden sind davon nicht betroffen, sie bleiben bei der Swiss Life.



Bericht

1. Ausgangslage

1.1 Auftrag des Gemeinderates

Im Rahmen der Revision der Verordnung über die Pensionsversicherung der Stadt Chur (PVSC) erteilte der Gemeinderat am 15. Dezember 2005 der Versicherungskommission den Auftrag, bis spätestens 15. März 2007 mindestens zwei Vergleichsofferten unterschiedlicher Vorsorgeeinrichtungen einzuholen.

1.2 Bestehende Versicherungslösung

Bei der PVSC handelt es sich um eine Vorsorgeeinrichtung des öffentlichen Rechts. Diese Rechtsform ist vor allem bei Pensionskassen des Bundes und der Kantone anzutreffen. Die Leistungen sind mit wenigen Ausnahmen (Pensionierten-Kinderrente, die Invalidenzzusatzrente und die Anpassung an die Teuerung) voll bei der Swiss Life über einen Kollektivlebensversicherungsvertrag versichert.

Der Hauptvorteil dieser Lösung liegt in der Garantie einer stets hundertprozentigen Deckung durch die Swiss Life („Vollkasko-Lösung“). Die PVSC hat also weder ein Anlage- bzw. Verzinsungsrisiko noch das Langleberisiko (Überalterung der Rentenbeziehenden) zu tragen. Beim bestehenden Vollversicherungsvertrag handelt es sich damit um eine sehr sichere Lösung, da die Risiken überwiegend bei der Versicherungsgesellschaft liegen. Dadurch hat auch die Versicherungskommission weniger Verantwortung zu tragen.

Allerdings hat die bestehende Lösung auch eindeutige Nachteile:

- a) Die Swiss Life investiert das Kapital in risikoarme Anlagen mit entsprechend tiefer Rendite und sichert die Anlagen kostspielig ab.
- b) Die Swiss Life unterscheidet zwischen dem BVG-Obligatorium und einem überobligatorischen Teil mit schlechterer Verzinsung sowie einem tieferen Umwandlungssatz, was sich sachlich nicht rechtfertigen lässt und unnötige Verwaltungskosten verursacht.
- c) Die Swiss Life hat in den letzten beiden Jahren zu Lasten eines Teils des Überschusses, der eigentlich voll der PVSC zufallen sollte, sogenannte Verstärkungen für den Bestand der Rentenbeziehenden aufgebaut. Dies, um die immer höher werdende Lebenserwartung der Alters- und Hinterlassenenrentenbeziehenden abzusichern. Dieses Risiko



müsste eigentlich die Swiss Life tragen. Die Versicherungskommission hat deswegen nach Vorliegen der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung 2005 beim Versicherer schriftlich interveniert und nach unbefriedigender Antwort Vertreter der Swiss Life zu einer Aussprache anlässlich der Sitzung vom 12. September 2006 eingeladen. Die Swiss Life beharrte jedoch beim Ausweisen der Ergebnisse der Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen der ertragsreichen Jahre 2005 und 2006 auf den Belastungen für diese - aus Sicht der Versicherungskommission - unberechtigten Verstärkungen.

1.3 Submission

Die Versicherungskommission beschloss an der Sitzung vom 12. September 2006, den Auftrag des Gemeinderates transparent durchzuführen und sprach sich für die Form der öffentlichen Ausschreibung aus. Der Ausschreibungstext wurde im Amtsblatt des Kantons Graubünden vom 29. März 2007 publiziert. Die Ausschreibung sah zwei Offertvarianten vor:

- Vollversicherung wie bisher
Vollständige Führung der Vorsorge, mit wenigen Ausnahmen (z.B. Teuerungszulagen an Rentenbeziehende), durch die Rückversicherungsgesellschaft.
- Verstärkung der Teilautonomie
Beschränkung der Rückversicherung auf die Risiken Tod und Invalidität. Übernahme der Altersguthaben, eine einheitlichen Verzinsungsgarantie und Gewährung einheitlicher Umwandlungssätze durch die Pensionsversicherung.

Die Anbieter mussten den Vorsorgeplan gemäss den Beschlüssen des Gemeinderates vom 15. Dezember 2005 gemäss Verordnung über die PVSC gewährleisten.

Ausschreibung und Auswertung der Offerten wurden mit externer Beratung durchgeführt. Für die Vollversicherung gingen drei und für die Variante Ausbau Teilautonomie sechs gültige Offerten ein.



Vollversicherungsvertrag		Variante (Rückversicherung nur Tod und Invalidität)	
Swisscanto	Fr. 12'130'580.--	Helvetia	Fr. 1'474'568.-- *
Swiss Life	Fr. 12'338'539.--	Zürich	Fr. 1'591'656.-- *
Basler Leben	Fr. 12'727'361.--	Die Mobiliar	Fr. 1'840'506.-- *
		Swiss Life	Fr. 1'918'439.-- *
		PK Rück	Fr. 2'234'112.-- *
		Basler Leben	Fr. 2'424'792.-- *

* In diesen Prämien sind Kosten für die gesetzlich vorgeschriebene Anpassung von Invalidenrenten an die Teuerung gemäss BVG enthalten. Die Helvetia Versicherungen berechnen dafür beispielsweise Fr. 80'846.--.

Die aktuelle Vollversicherung gemäss laufendem Kollektiv-Lebensversicherungsvertrag mit der Swiss Life kostet im Jahr 2007 Fr. 12'742'318.--.

2. **Beschlüsse der Versicherungskommission**

Unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Gemeinderates beschloss die Versicherungskommission am 4. September 2007, folgende Massnahmen einzuleiten:

1. Die Rückversicherung als Vollversicherung bei der Swiss Life Rentenanstalt wird nicht mehr weitergeführt.
2. Die Pensionsversicherung des Personals der Stadt Chur (PVSC) wird ab 1. Januar 2008 als erweiterte teilautonome Pensionskasse geführt.
3. Die Rückversicherung für die Risiken Tod und Invalidität wird ab 1. Januar 2008 mit den Helvetia Versicherungen, Basel, gemäss den Ergebnissen der öffentlichen Ausschreibung abgeschlossen.
4. a) Die laufenden Alters- und Hinterlassenenrenten werden weiterhin durch die Swiss Life gewährleistet. Das entsprechende Deckungskapital für die Alters- und Hinterlassenenrenten verbleibt bei der Swiss Life/Rentenanstalt AG, Zürich (Stand des Deckungskapitals per 1. Januar 2007 Fr. 109.7 Mio.).
b) Die Altersguthaben der aktiven Versicherten exklusive Stadtrat werden neu durch die Pensionsversicherung verwaltet und bewirtschaftet (Stand 1. Januar 2007 Fr. 149.1 Mio.).
c. Die Deckungskapitalien der laufenden Invalidenrenten inklusive Beitragsbefreiungen werden den Helvetia Versicherungen zur Weiterführung übertragen (Fr. 6.5 Mio.).



5. Die Pensionsversicherung der Mitglieder des Stadtrates von Chur verbleibt bei der Swiss Life (Stand des Deckungskapitals per 1. Januar 2007 Fr. 4.4 Mio.).
6. Pendente Invaliditätsfälle - inklusive Erwerbsunfähigkeiten während der einjährigen Wartefrist - verbleiben bis zum definitiven Status (in der Regel bis zum Vorliegen der IV-Renten-Verfügung) bei der Swiss Life. Die Wartefristreserve wird solange bei der Swiss Life belassen.
7. Es ist zu überprüfen, ob sich durch diese Reorganisation für die Alterspensionierten der Jahre 2006 und 2007, verglichen mit den Neuregelungen ab 1. Januar 2008, unzumutbare Schlechterstellungen ergeben. Falls dies zutrifft, ist abzuklären, welche Ausgleichsmassnahmen durch die Versicherungskommission zu beschliessen wären.
8. Die Führung der technischen Buchhaltung (Alterssparkonten) wird für die nächsten drei bis fünf Jahre an eine externe Stelle vergeben.
9. Wahl eines neuen BVG-Experten.

Die Verhandlungen mit allen Vertragspartnern wurden in diesem Sinne eingeleitet.

3. Mit der Teilautonomie verbundene Neuerungen

Sofern der Gemeinderat den Anträgen des Stadtrates zustimmt, ergeben sich ab 1. Januar 2008 folgende Neuerungen:

- Die PVSC übernimmt ab 1. Januar 2008 die Verantwortung für die technische Buchhaltung sowie die Bewirtschaftung der Altersguthaben der aktiven Versicherten von Fr. 149.1 Mio. Das Langleberisiko sowie das Anlagerisiko und die Zinsgarantie auf die Altersguthaben der aktiven Versicherten gehen an die PVSC über.
- Die PVSC wird ab 1. Januar 2008 die Risiken Tod und Invalidität aufgrund der Ausschreibungsergebnisse neu bei den Helvetia Versicherungen rückversichern. Diese Gesellschaft reichte die günstigste Offerte ein. Die laufenden Invalidenrenten werden an die Helvetia Versicherungen übertragen (Stand des Deckungskapitals von Fr. 6.5 Mio.).
- Bisher stellte die Swiss Life den BVG Experten. Als Folge ihrer Beschlüsse hat die Versicherungskommission am 4. September 2007 Dr. Olivier Deprez als neuen BVG-Experten gewählt. Der BVG-Experte wird bereits im Zusammenhang mit der Reorganisation für verschiedene technische Festlegungen beigezogen werden müssen.
- Die Verzinsung und die Umwandlungssätze werden vereinheitlicht. Die nach dem so genannten Winterthurer-Modell vorgenommene unterschiedliche Verzinsung des BVG- und



des überobligatorischen Vorsorgekapitals sowie die Differenzierung des Umwandlungssatzes werden aufgehoben, weil dafür aus Sicht der Vorsorge keine Notwendigkeit besteht. Die Komplexität der Vorsorge wurde durch diese unterschiedliche Behandlung der Versichertenkapitalien unnötigerweise massiv erhöht, die Transparenz hingegen vermindert und die zusätzlich daraus entstehenden Verwaltungskosten wurden der Pensionsversicherung belastet.

Für folgende beiden Anspruchsgruppen ergeben sich keine Änderungen:

- Die Versicherung der per 1. Januar 2008 bereits laufenden Alters- und Hinterlassenenrenten verbleibt mitsamt dem Deckungskapital bei der Swiss Life (Stand 1. Januar 2007: Fr. 109.7 Mio.). Die Rentenauszahlung der Swiss Life erfolgt wie bisher jeweils anfangs Quartal an die Stadt. Die Stadt zahlt die Renten monatlich zusammen mit den Teuerungszulagen auf die Renten aus.
- Die Pensionsversicherung der Mitglieder des Stadtrates (PVSRC) mit einem Deckungskapital von Fr. 4.4 Mio. per 1. Januar 2007 wird weiterhin bei der Swiss Life geführt. Dies deshalb, weil es sich bei der Stadtrats-Versicherung nach wie vor um einen Leistungsprimaten handelt. Ein entsprechender Vertrag ist mit der Swiss Life noch auszuarbeiten. Die PVSRC wurde aus der Kündigung des Kollektivlebensversicherungsvertrags mit der Swiss Life ausgeschlossen. Die versicherten Leistungen sowie die Versicherungsprämien bleiben gleich. Dagegen könnten sich höhere Verwaltungskosten für das Führen dieser speziellen Versicherung mit nur wenigen Versicherten ergeben.

4. Auswirkungen, Übergangsfragen und Umwandlungssatz

Die Verzinsung auf dem überobligatorischen Teil des Sparkapitals wird mit $\frac{1}{4}$ % leicht besser ausfallen. Dieses $\frac{1}{4}$ % entspricht der bisherigen, von der Swiss Life vorgenommenen Schlechterverzinsung des überobligatorischen Sparkapitals (vgl. Ziff. 1.2 lit. b).

Die Abkehr von der Vollversicherung bedingt, dass die PVSC den Umwandlungssatz unter Zuzug eines eigenen BVG-Experten selbst festzulegen hat (vgl. Art. 10 lit. i Geschäftsordnung). Dieser stützte sich bei seinen Berechnungen auf die Sterbetafel VZ 2005 (Seit 1950 veröffentlicht die Pensionskasse Stadt Zürich (PKZH) im Abstand von zehn Jahren technische Grundlagen VZ für Pensionsversicherungen) und einen technischen Zinssatz von 3.5 %. Dieser Zinssatz erfordert gemäss BVG-Experte eine Nettorendite von ca. 3.9 % auf den Anlagen. Angesichts der Anlagevorschriften des BVG und der für die PVSC notwendigen Anlagestrategie erscheint eine solche Verzinsung längerfristig als realistisch. Diese Grundlagen führen zu einem Umwandlungssatz von 6.35 % im Rücktrittsalter von 65 Jah-



ren für beide Geschlechter. Gemäss Experte ist der Umwandlungssatz in spätestens drei Jahren zu überprüfen. Die Swiss Life gewährt aktuell einen Umwandlungssatz von durchschnittlich ebenfalls 6.35 %. Übernahme die PVSC die Anlagenbewirtschaftung selbst, gewährte die Swiss Life im Rahmen ihrer „Swiss Life Prime Solution“ einen umhüllenden Umwandlungssatz von 5.835 %, welcher auch für den BVG-obligatorischen Teil gelten würde. Die Differenz bis zum BVG-Obligatorium müsste dann die PVSC selbst übernehmen.

Die Versicherungskommission entschied sich aufgrund dieser Vorgaben für einen Umwandlungssatz von 6.40 % nach einer fünfjährigen Übergangsfrist. Ein Umwandlungssatz von 6.40 % entspricht demjenigen, welcher zurzeit in den Eidgenössischen Räten verhandelt wird. Politisch gesehen wird damit ein plausibel begründbarer und für die Versicherten nachvollziehbarer Umwandlungssatz angewendet. Eine Erhöhung des Umwandlungssatzes gemäss Berechnung des BVG-Experten von 6.35 % auf 6.40 % ist für die PVSC tragbar, da deswegen nur geringe freie Mittel zusätzlich beansprucht werden oder eine zusätzliche Anlagerendite von weniger als 0.1 % erzielt werden muss. Die notwendige Anlagerendite läge damit immer noch wenig unter 4.0 %.

Im Vergleich mit der Kantonalen Pensionskasse Graubünden (KPG), die einen Umwandlungssatz von 6.85 % (6.75 % im 2009) gewährt, mag derjenige der PVSC als tief erscheinen. Dazu ist jedoch festzuhalten, dass die Zahlen der KPG auf einer Sterbetafel aus dem Jahr 2000 basieren (weniger hohe Lebenserwartung), zudem rechnet die KPG mit einem hohen technischen Zinssatz von 4 %, welcher wiederum eine Nettorendite auf die Anlagen von durchschnittlich 4.4 % erfordert. Betrachtet man die durchschnittliche Rendite der KPG der letzten sieben Jahre, so beträgt diese jedoch weniger als 4 % (vgl. Ziff. 5.1.3).

Die Versicherungskommission sieht beim Umwandlungssatz zwei Übergangsbestimmungen vor. Der Umwandlungssatz von 6.40 % soll erst ab fünf Jahren gelten. Ab dem Jahr 2008 gelangt ein Umwandlungssatz von 6.70 % zur Anwendung, welcher schrittweise um jährlich 0.06 % auf 6.40 % ab Jahr 2013 abgebaut wird. Als zweite Übergangsbestimmung wird eine Vergleichsberechnung zu den bisherigen Umwandlungssätzen erstellt. Ergibt die Vergleichsrechnung für Versicherte bis und mit Jahrgang 1947 neu einen tieferen Wert, gleicht die PVSC die Differenz zu Lasten ihrer freien Mittel aus.

Die Versicherungskommission wird prüfen, ob bisherige Rentenbeziehende, welche in den letzten beiden Jahren (2006 und 2007) in Pension gingen, gegenüber der neuen Lösung Nachteile erleiden. Ergibt die Überprüfung dieser Renten eine wesentliche Benachteiligung, besteht die Möglichkeit, mit einer Übergangsbestimmung zu Gunsten der betroffenen Rentenbeziehenden einen Ausgleich zu schaffen. Die Versicherungskommission will gegeb-



nenfalls eine Übergangsregelung selbst ausarbeiten. Die PVSC würde die Kosten dieser Übergangsregelung übernehmen.

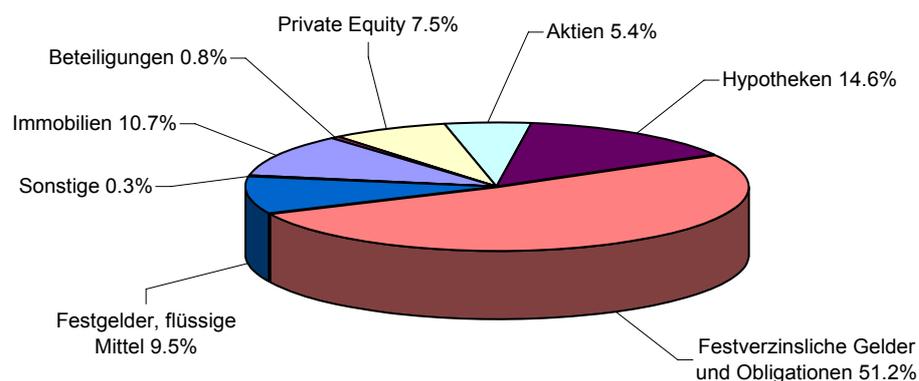
5. Chancen und Risiken einer teilautonomen Vorsorgeeinrichtung

5.1 Chance 1: Höhere Altersleistungen durch höhere Verzinsung

5.1.1 Tiefe Anlagenrendite der Swiss Life

Die Swiss Life weist in der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung für das Jahr 2006 eine verhältnismässig geringe Performance von 3.00 % aus (2005 auf 3.26 %). Die Swiss Life darf als Versicherungsgesellschaft nach den Bedingungen des Versicherungsvertragsgesetzes keine Unterdeckung ausweisen. Ihr Interesse liegt deshalb nicht bei einer Ertragsoptimierung, sondern im Vordergrund steht die Minimierung des Risikos, mit eigenen Mitteln eine ungenügende Deckung ausgleichen zu müssen. Entsprechend tätigt sie eine konservative, risikoarme Kapitalanlage mit geringem Aktienanteil von nur 5 % und sichert Kapitalanlagen in fremden Währungen ab, was zulasten der Rendite geht. Im Jahre 2006 schrieb die Swiss Life realisierte Gewinne und Aufwertungen von Fr. 18.2 Mio. gut. Demgegenüber wurden der PVSC Abschreibungen und realisierte Verluste von Fr. 17.9 Mio. belastet.

Die Swiss Life wies Ende 2006 folgende Anlageaufteilung aus:





5.1.2 Auswirkungen der tiefen Anlagerendite

Die tiefe Anlagerendite bewirkt, dass die Pensionsversicherung nur geringe Reserven bildet und damit den aktiven Versicherten nur ausnahmsweise wie z.B. für 2007 einen Zins über der BVG-Minimalverzinsung gewähren kann (BVG-Minimalzins 2007: 2.5 %). Eine tiefe Verzinsung wirkt sich nicht unwesentlich auf die Rentenleistungen im Alter aus, wie nachstehende Aufzinsungstabelle aufzeigt:

Kalkulation mit jährlicher Einlage von CHF 1'000.-- und einer Verzinsung von 2%, 3%, 4% und 5%												
Nach ... Jahren	Verzinsung 2,0%			Verzinsung 3,0%			Verzinsung 4,0%			Verzinsung 5,0%		
	Einlage	Zins + Zinseszins	Endkapital									
0	1'000	-	1'000	1'000	-	1'000	1'000	-	1'000	1'000	-	1'000
1	1'000	20	2'020	1'000	30	2'030	1'000	40	2'040	1'000	50	2'050
2	1'000	40	3'060	1'000	61	3'091	1'000	82	3'122	1'000	103	3'153
3	1'000	61	4'122	1'000	93	4'184	1'000	125	4'246	1'000	158	4'310
4	1'000	82	5'204	1'000	126	5'309	1'000	170	5'416	1'000	216	5'526
5	1'000	104	6'308	1'000	159	6'468	1'000	217	6'633	1'000	276	6'802
6	1'000	126	7'434	1'000	194	7'662	1'000	265	7'898	1'000	340	8'142
7	1'000	149	8'583	1'000	230	8'892	1'000	316	9'214	1'000	407	9'549
8	1'000	172	9'755	1'000	267	10'159	1'000	369	10'583	1'000	477	11'027
9	1'000	195	10'950	1'000	305	11'464	1'000	423	12'006	1'000	551	12'578
10	1'000	219	12'169	1'000	344	12'808	1'000	480	13'486	1'000	629	14'207
11	1'000	243	13'412	1'000	384	14'192	1'000	539	15'026	1'000	710	15'917
12	1'000	268	14'680	1'000	426	15'618	1'000	601	16'627	1'000	796	17'713
13	1'000	294	15'974	1'000	469	17'086	1'000	665	18'292	1'000	886	19'599
14	1'000	319	17'293	1'000	513	18'599	1'000	732	20'024	1'000	980	21'579
15	1'000	346	18'639	1'000	558	20'157	1'000	801	21'825	1'000	1'079	23'657
16	1'000	373	20'012	1'000	605	21'762	1'000	873	23'698	1'000	1'183	25'840
17	1'000	400	21'412	1'000	653	23'414	1'000	948	25'645	1'000	1'292	28'132
18	1'000	428	22'841	1'000	702	25'117	1'000	1'026	27'671	1'000	1'407	30'539
19	1'000	457	24'297	1'000	754	26'870	1'000	1'107	29'778	1'000	1'527	33'066
20	1'000	486	25'783	1'000	806	28'676	1'000	1'191	31'969	1'000	1'653	35'719
21	1'000	516	27'299	1'000	860	30'537	1'000	1'279	34'248	1'000	1'786	38'505
22	1'000	546	28'845	1'000	916	32'453	1'000	1'370	36'618	1'000	1'925	41'430
23	1'000	577	30'422	1'000	974	34'426	1'000	1'465	39'083	1'000	2'072	44'502
24	1'000	608	32'030	1'000	1'033	36'459	1'000	1'563	41'646	1'000	2'225	47'727
25	1'000	641	33'671	1'000	1'094	38'553	1'000	1'666	44'312	1'000	2'386	51'113
26	1'000	673	35'344	1'000	1'157	40'710	1'000	1'772	47'084	1'000	2'556	54'669
27	1'000	707	37'051	1'000	1'221	42'931	1'000	1'883	49'968	1'000	2'733	58'403
28	1'000	741	38'792	1'000	1'288	45'219	1'000	1'999	52'966	1'000	2'920	62'323
29	1'000	776	40'568	1'000	1'357	47'575	1'000	2'119	56'085	1'000	3'116	66'439
30	1'000	811	42'379	1'000	1'427	50'003	1'000	2'243	59'328	1'000	3'322	70'761
31	1'000	848	44'227	1'000	1'500	52'503	1'000	2'373	62'701	1'000	3'538	75'299
32	1'000	885	46'112	1'000	1'575	55'078	1'000	2'508	66'210	1'000	3'765	80'064
33	1'000	922	48'034	1'000	1'652	57'730	1'000	2'648	69'858	1'000	4'003	85'067
34	1'000	961	49'994	1'000	1'732	60'462	1'000	2'794	73'652	1'000	4'253	90'320
35	1'000	1'000	51'994	1'000	1'814	63'276	1'000	2'946	77'598	1'000	4'516	95'836
36	1'000	1'040	54'034	1'000	1'898	66'174	1'000	3'104	81'702	1'000	4'792	101'628
37	1'000	1'081	56'115	1'000	1'985	69'159	1'000	3'268	85'970	1'000	5'081	107'710
38	1'000	1'122	58'237	1'000	2'075	72'234	1'000	3'439	90'409	1'000	5'385	114'095
39	1'000	1'165	60'402	1'000	2'167	75'401	1'000	3'616	95'026	1'000	5'705	120'800
40	1'000	1'208	62'610	1'000	2'262	78'663	1'000	3'801	99'827	1'000	6'040	127'840

Die PVSC setzt sich zum Ziel, nach der Konsolidierung der von der Swiss Life übernommenen Anlage mittelfristig mindestens 3.5 % bis 4 % Zins zu erwirtschaften. Dieses Ziel liegt rund 1 % bis 1.5 % Prozent über der heute vom Gesetz vorgeschriebenen Mindestverzinsung auf dem BVG-Teil der Altersguthaben. Dies sollte auch ohne risikoreiche Anlagen möglich sein. Die Versicherungskommission arbeitet im Bereich ihres selbstverwalteten Vermögens (freie Mittel und Rückstellungen für Teuerungszulagen) seit dem Jahr 2006 erfolgreich mit professionellen Anlageberatern zusammen.



5.1.3 Performance-Vergleich zu anderen Pensionskassen mit Selbstverwaltung der Altersguthaben der aktiven Versicherten und des Deckungskapitals der Renten:

	Swiss Life/PVSC	PK Stadt Zürich	Kant. PK Graubünden
2006	3.0 %	8.9 %	5.2 %
2005	3.3 %	15.3 %	8.7 %
2004	3.2 %	6.6 %	4.3 %*
2003	3.7 %	11.2 %	8.4 %*
2002	1.6 %	- 6.6 %	- 6.5 %*
2001	3.6 %	- 5.4 %	- 0.1 %*
2000	5.0 %	4.0 %	2.5 %*
Ø 2000 - 2006	3.34 %	4.86 %	*

* bis 2004 lag Unterdeckung von ≈ca. 25 % vor. Die Kantonale Pensionskasse Graubünden (KPG) musste voll für die Verzinsung des Fehlbetrags aufkommen.

5.2 Chance 2: Aufhebung der Aufteilung in BVG- und überobligatorische Vorsorge

Beim bisherigen Vollversicherungsvertrag mit der Swiss Life wurde bei Verzinsung und Umwandlungssatz zwischen dem BVG-Obligatorium und einem überobligatorischen Teil mit schlechteren Konditionen unterschieden:

	BVG	Überobligatorischer Teil:
- Verzinsung:	2.5 %	2.25 %
- Umwandlungssätze:	6.8 %	5.835 % (M) / 5.7186 % (F)

Diese Unterscheidung zwischen BVG-Obligatorium und überobligatorischem Teil mit tieferem Umwandlungssatz und geringerer Verzinsung nahmen alle Versicherungsgesellschaften vor, welche eine Offerte mit Vollversicherung einreichten.

Bei der beschlossenen erweiterten Teilautonomie kann die PVSC sowohl den Umwandlungssatz als auch die Verzinsung selbst festlegen. Sie hat die Möglichkeit, einen einheitlichen Zins und einen einheitlichen Umwandlungssatz zu gewähren, welche für das BVG-Obligatorium und den überobligatorischen Teil gelten („umhüllende“ Werte).

Für die Festlegung des Zinses und des Umwandlungssatzes ist der BVG-Experte einzubeziehen. Die Zusammenarbeit mit neuem BVG-Experten, Dr. O. Deprez, begann deshalb bereits im September 2007.



5.3 Risiko 1: Anlagerisiken

Die Übernahme der Anlage der Altersguthaben bringt zusätzliche Anlagerisiken. Einerseits besteht die Gefahr von Kurseinbrüchen an der Börse, andererseits müssen die Mindestverzinsung der Altersguthaben sowie die Bewirtschaftungskosten gedeckt werden.

Gegenmassnahmen:

- Die Anlagebewirtschaftung kann - wie bereits mit den heute selbst verwalteten Geldern vorgenommen - an professionelle Vermögensanlage-Institutionen übergeben werden.
- Durch Bildung einer Schwankungsreserve können Kursverluste auf Anlagen aufgefangen werden. Dies bedingt jedoch, dass in den nächsten Jahren Überschüsse für den Aufbau der Schwankungsreserve eingesetzt werden und erst danach Überschussausschüttungen an die Versicherten und die Rentenbeziehenden erfolgen können.
- Im bestehenden Anlagereglement ist die Anlagestrategie auf die neuen Risikoverhältnisse durch Spezialisten überprüfen zu lassen und gegebenenfalls anzupassen.
- Die Bewirtschaftung der Vorsorgegelder im Umfang von rund 180 Mio. Franken richtet sich nach dem Anlagereglement, welches zusammen mit dem BVG-Experten erarbeitet und durch die Versicherungskommission erlassen wird. Es bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Artikel 53 bis 60 der Verordnung zum BVG (BVV 2) bilden den engen gesetzlichen Rahmen für die Anlagepolitik der Pensionskassen.

Wegen des grösseren Umfangs der selbst bewirtschafteten Vorsorgevermögen sind voraussichtlich die bisherigen freien Mittel von Fr. 14.7 Mio. zu Schwankungsreserven umzubuchen. In welchem Umfang weitere Schwankungsreserven zu bilden sein werden, hängt von der Vermögensstruktur ab.

5.4 Risiko 2: Langleberisiko bei Alters- und Hinterlassenenrenten

Der Bestand der Rentenbeziehenden bis 31. Dezember 2007 verbleibt bei der Swiss Life Rentenanstalt. Er wird ab 1. Januar 2008 als geschlossene Versicherung bei der Swiss Life weitergeführt. Es erfolgen keine Neuaufnahmen mehr, ausser Hinterlassenenrenten (Witwe/Witwer, Lebenspartner sowie Partner bei eingetragenen Partnerschaften). Diese Renten sind voll ausfinanziert. Die Swiss Life trägt dafür sowohl das volle Langleberisiko als auch das gesamte Anlagerisiko auf dem Deckungskapital.

Für ab 1. Januar 2008 neue Altersrenten und daraus allfällig folgende Hinterlassenenrenten hat die PVSC das Langleberisiko selbst zu tragen. Beim Altersrücktritt wird das Altersguthaben ins Deckungskapital der Rentenbeziehenden übertragen. Der BVG-Experte berech-



net jährlich das notwendige Deckungskapital für die Renten. Wird mehr Deckungskapital benötigt als vorhanden ist, muss die Pensionsversicherung zusätzliches Deckungskapital zu Lasten ihrer Rechnung bilden, wird weniger Deckungskapital benötigt, können mit dem Überschuss zuerst die Reserven gebildet und anschliessend die freien Mittel geäuftnet werden.

Die Versicherungskommission achtet darauf, dass der einheitliche Umwandlungssatz den Sterblichkeiten und den langfristigen Kapitalmarktbedingungen entspricht. Der BVG-Experte wird bei der Festlegung stets einbezogen.

6. Kosten/Kostenminderungen

Die Swiss Life berechnete bisher für die Risikoversicherung Tod und Invalidität sowie für die Verwaltungskosten Fr. 2'543'000.-- (Führung der technischen Buchhaltung, Versicherungsausweise, Steuerbescheinigungen, BVG-Experten). Die Kosten der Anlagebewirtschaftung sind nicht in diesem Betrag enthalten. Bei der Vergabe der Rückversicherung an die Helvetia Versicherungen entstehen Kosten für die Risikoversicherung Tod und Invalidität gemäss eingereichter Offerte von Fr. 1'475'000.--. Für die Führung der technischen Buchhaltung muss mit Kosten von rund Fr. 110'000.-- gerechnet werden (günstigste Offerte). Die Kosten für den BVG-Experten sowie Beratungen externer Stellen (Rechtsberatung, Vertrauensarzt etc.) betragen erfahrungsgemäss rund Fr. 40'000.--. Die Aufstockung der Aushilfe Geschäftsstelle von 0.1 auf 0.2 Stellen aufgrund neuer Aufgaben aus dem Wechsel zu mehr Teilautonomie bringt Lohn-Mehrkosten von rund Fr. 8'000.-- jährlich. Der Vergleich ergibt Folgendes:

Kosten Risikoversicherung und Verwaltung bisher bei Swiss Life		Fr. 2'543'000.--
- Rückversicherung bei Helvetia (gemäss Offerte)	- Fr. 1'475'000.--	
- Führung technische Buchhaltung durch externe Stelle	- Fr. 110'000.--	
- BVG-Experte	- Fr. 25'000.--	
- Beratungsaufwand Dritter und Rechtskosten	- Fr. 15'000.--	
- Aufstockung Pensum Aushilfe Geschäftsstelle	- Fr. 8'000.--	
Geschätzte Kosten neu		- Fr. 1'633'000.--
Mögliches Einsparungspotential aus Neuvergabe		Fr. 910'000.--



Als einmalige Projektkosten für die Umstellung ist mit ca. Fr. 50'000.-- zu rechnen (Vertragsverhandlungen, Datenübernahme, zusätzliche Anlagen etc.). Insgesamt kann für die Stadt und die Pensionsversicherung mit wiederkehrenden Minderkosten von rund Fr. 900'000.-- gerechnet werden.

7. Reorganisation Geschäftsstelle

7.1 Neue Aufgaben

Die Versicherungskommission beschloss aufgrund neuer Aufgaben und unabhängig von der Neuvergabe der Versicherung eine Reorganisation der Geschäftsstelle per 1. Januar 2008. Das Pensum des Leiters der Geschäftsstelle wird von bisher 0.6 Stellen auf eine volle Stelle erhöht. Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle werden fachlich dem Präsidenten der PVSC unterstellt. Administrativ bleibt die Geschäftsstelle dem Personalamt angeschlossen. Aufgrund der 1. BVG-Revision, der Revision der Verordnung über die PVSC sowie dem Wechsel des Präsidiums sind der Geschäftsstelle in den letzten Jahren zahlreiche neue Aufgaben übertragen worden. Im Einzelnen:

- Neue, aufwändigere Rechnungslegung nach Swiss GAAP FER 26 und Teuerungszulageregulierung. Swiss GAAP FER 26 regelt die Rechnungslegung von Personalvorsorgeeinrichtungen. Ein Abschluss nach Swiss GAAP FER 26 umfasst die Bilanz, die Betriebsrechnung und den Anhang. Eine solche Jahresrechnung deckt die gesetzlichen Vorschriften ab und macht keine zusätzliche Rechnung notwendig.
- Aufwändigere Berichterstattung zuhanden der Aufsichtsbehörde und der Versicherten (Anhang zur Rechnung sowie erweiterte Information [Art. 33 Abs. 3 VO über die PVSC])
- Revisionen, Teilrevisionen und Ausarbeitungen von Verordnung und Reglementen sowie deren Nachführung gemäss den Beschlüssen des Gemeinderates und der Versicherungskommission (neue Reglemente wie z.B. Anlagereglement, Teilliquidationsreglement).
- Neue Möglichkeiten in der Versicherung bedingen vermehrte Abklärungen und Beratung (freiwilliger Einkauf, Kapitaloption).
- Übernahme des Sekretariats des Präsidiums der PVSC.
- Die erweiterte Ausbildung im komplexen Gebiet der beruflichen Vorsorge ist neu gesetzlich vorgeschrieben.



Neu verrechnet das Personalamt der PVSC den effektiven Lohnaufwand sowie einen Anteil an den Infrastrukturkosten. Unter Einbezug der Reorganisation der Geschäftsstelle können die Stadt und die Pensionsversicherung noch mit wiederkehrenden Minderkosten von rund Fr. 830'000.-- rechnen.

Veränderungen bei Verwaltungskosten (*nur* Positionen mit Veränderungen/ohne Anlagekosten)

Die Swiss Life belastete in den Jahren 2000 bis 2006 Verwaltungskosten zwischen Fr. 355'000.-- bis Fr. 440'000.--. Das Personalamt verrechnet der PVSC seit 2001 für Lohnkosten des Leiters der Geschäftsstelle sowie für Infrastruktur eine Pauschale von Fr. 70'000.-- (seit 2006 plus Fr 8'000.-- für Aushilfe Pensionsversicherung). Diese beiden Positionen entfallen. Andere, unten aufgeführte, fallen dagegen neu an:

Wegfallende Verwaltungskosten

(Swiss Life und Pauschale Personalamt) Fr. 433'000.-- bis Fr. 518'000.--

Neu der PVSC anfallende Verwaltungskosten:

- Führung technische Buchhaltung durch externe Stelle - Fr. 110'000.--
- BVG-Experte - Fr. 25'000.--
- Beratungsaufwand Dritter und Rechtskosten - Fr. 15'000.--
- Effektive Lohnkosten Geschäftsstelle - Fr. 145'000.--
- Infrastruktur-Kosten - Fr. 13'000.--

Geschätzte neue Verwaltungskosten - Fr. 308'000.--

Mögliche Minderung von Verwaltungskosten **Fr. 125'000.-- bis Fr. 210'000.--**



8. Weiteres Vorgehen

Für die Umsetzung vom Vollvertrag auf die Teilautonomie mit Übertragung der Anlagen von der Swiss Life auf andere Vermögensverwaltungen sowie der Vergabe der Führung der technischen Bilanz an eine externe Stelle ist folgender Zeitplan vorgesehen:

Zeit	Was
22./31. Oktober 2007	Information Personal / Gemeinderat
8. November 2007	Behandlung im Gemeinderat
Oktober - November 2007	Neuer Vertrag mit der Swiss Life für a) Rentenbeziehende b) Stadtrat
Oktober - November 2007	Übergangs-Vertrag mit der Swiss Life: Übergabe technische Bilanz (+ Dossiers) Invaliditätsfälle Übertrag der Altersguthaben von Fr. 153 Mio. (Stand 1. Januar 2007)
Oktober - November 2007	Reorganisation Rückversicherung: Ausarbeitung des neuen Vertrags mit den Helvetia Versicherungen
September - Oktober 2007	Evaluation einer externen Stelle für die Führung der technischen Buchhaltung und Vergabe durch die Versicherungskommission (mit Vorbehalt)
November 2007	Unterzeichnung der Verträge mit der Swiss Life, mit der neuen Risikoversicherung sowie der externen Stelle für technische Buchhaltung
13. November 2007	Sitzung der Versicherungskommission Entscheid über Anlagebewirtschaftung per 1. Januar 2008 Wahl einer neuen Vermögensverwaltung Überprüfung Anlagereglement
Per 1. Januar 2008	Übertragung der Altersguthaben der Aktiven Übertragung der technischen Buchhaltung an eine externe Stelle

Der Stadtrat dankt der Versicherungskommission für die gründliche Vorbereitung dieses Geschäfts. Ein besonderer Dank gilt dem Präsidenten Dr. Bruno Ern.



Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, dem Antrag des Stadtrates zuzustimmen.

Chur, 8. Oktober 2007

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

Christian Boner

Markus Frauenfelder

Anhang

- Synoptische Darstellung bisher/neu zur Verordnung über die PVSC
- Anhang 1 zur Verordnung über die PVSC - Umwandlungssätze
- Synoptische Darstellung bisher/neu zur Verordnung über die Versicherungskommission der PVSC (Geschäftsordnung)
- Vergleich Umwandlungssätze bisher/neu und KPG

Aktenauflage

- Schreiben BVG-Experte vom 3. Oktober 2007 betr. Berechnung Umwandlungssatz
- Jahresrechnung 2006 und Anhang nach Swiss GAAP FER 26
- SRB 609 vom 17. September 2007 betreffend Vergabe der Rückversicherung

Teilrevision der Verordnung über die Pensionsversicherung des Personals der Stadt Chur

Geltende Verordnung vom 15. Dezember 2005 (Gültig ab 1.01.2006, mit Nachträgen per 1.01.2007)		Teilrevision per 1. Januar 2008		Bemerkungen		
		III. Sparversicherung und Altersleistungen			III. Sparversicherung und Altersleistungen	
Art. 11 Verzinsung	2	<p>Der jährliche Zins auf dem Altersguthaben, Stand per 1.1., wird wie folgt gutgeschrieben:</p> <p>a) auf dem BVG-Anteil: zum gesetzlichen Mindestzinssatz,</p> <p>b) auf dem überobligatorischen Teil zu den Zinsbedingungen gemäss Rückversicherungsbedingungen.</p> <p>Über zusätzliche Zinsgutschriften aus Überschussanteilen der Rückversicherung entscheidet die Versicherungskommission.</p>	Art. 11 Verzinsung	2	<p>Der jährliche Zins auf dem Altersguthaben, Stand per 1.1., wird wie folgt gutgeschrieben:</p> <p>a) auf dem BVG-Anteil mindestens zum gesetzlichen Mindestzinssatz,</p> <p>b) auf dem überobligatorischen Teil in der Regel zum gesetzlichen Mindestzinssatz. Eine Senkung des Zinssatzes für den überobligatorischen Teil ist nur dann zulässig, wenn es die finanzielle Situation der PV erfordert.</p> <p>Über zusätzliche Zinsgutschriften aus Ertragsüberschüssen der Vermögensanlage sowie aus Überschussanteilen der Rückversicherung entscheidet die Versicherungskommission gemäss der Vorgabe aus dem Anlagereglement der Pensionsversicherung. Zusätzliche Zinsgutschriften sind erst möglich, wenn die gesetzlich vorgeschriebenen Rückstellungen und Schwankungsreserven voll gebildet wurden.</p> <p>Zusätzliche Zinsgutschriften erfolgen in der Regel als Einmaleinlage auf das an einem von der Versicherungskommission bestimmten Zeitpunkt vorhandene Alterssparguthaben.</p>	<p>Die Verzinsung der Altersguthaben erfolgte bisher nach den Vorgaben aus dem Kollektiv-Lebensversicherungsvertrag mit der Swiss Life. Der überobligatorische Teil der Versicherung wurde jeweils schlechter verzinst als das BVG-Obligatorium.</p> <p>Die Ausschüttung von Überschussanteilen erfolgt auf einen Zeitpunkt in Zukunft, da bei rückwirkender Ausschüttung Austritte und Pensionierungen storniert und neu berechnet werden müssten. Freie Mittel gehören der Versicherung. Es besteht deshalb kein rückwirkender Anspruch von ausgetretenen und von pensionierten Versicherten.</p>
Art. 13 Altersrente	2	<p>a) Die jährliche Altersrente ergibt sich durch Umwandlung des Endaltersguthabens in eine Rente - soweit es das BVG-Obligatorium betrifft - nach dem gesetzlich festgelegten Umwandlungssatz.</p> <p>b) Der überobligatorische Teil des Altersguthabens wird gemäss gültigem Kollektiv-Lebensversicherungstarif mit der Lebensversicherungsgesellschaft umgewandelt.</p> <p>Mit dieser Umwandlung werden auch die mit der Altersrente verbundenen Ehegatten-, Lebenspartner- und Pensionierten-Kinderrenten eingekauft.</p>	Art. 13 Altersrente/ Umwandlungssatz	2	<p>Die jährliche Altersrente ergibt sich durch Umwandlung des Endaltersguthabens in eine Rente:</p> <p>a) Für die gesamte Versicherung gilt der gleiche Umwandlungssatz (umhüllender Umwandlungssatz). Er wird durch die Versicherungskommission zusammen mit dem BVG-Experten oder der BVG-Expertin festgelegt (Anhang 1).</p> <p>b) Der Umwandlungssatz für die gesamte Versicherung kann unter dem Mindestsatz nach BVG festgelegt werden. Die BVG-Mindestleistungen sind gewährleistet.</p>	<p>Der Umwandlungssatz wurde bisher aufgrund der Tarife zum Kollektiv-Lebensversicherungsvertrag durch die Swiss Life festgelegt.</p> <p>Neu erfolgt die Festlegung des Umwandlungssatzes aufgrund von Sterbetabellen (Lebenserwartung) und einem technischen Zins durch den BVG-Experten.</p>

Teilrevision der Verordnung über die Pensionsversicherung des Personals der Stadt Chur

Geltende Verordnung vom 15. Dezember 2005 (Gültig ab 1.01.2006, mit Nachträgen per 1.01.2007)		Teilrevision per 1. Januar 2008		Bemerkungen																						
		VI. Finanzierung																								
			VI. Finanzierung																							
Art. 25 Beiträge / Beitragsbefreiung bei Invalidität	1	Die Kosten der Pensionsversicherung werden durch jährliche Beiträge des Arbeitgebers und der versicherten Personen finanziert. Der Beitrag der versicherten Personen an die Altersgutschriften gemäss Art. 12 Abs.1 beträgt: <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left; border-bottom: 1px solid black;">Alter</th> <th style="text-align: right; border-bottom: 1px solid black;">Beitrag in % des versicherten Lohnes</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>25 - 34</td> <td style="text-align: right;">6%</td> </tr> <tr> <td>35 - 44</td> <td style="text-align: right;">7%</td> </tr> <tr> <td>45 - 54</td> <td style="text-align: right;">8%</td> </tr> <tr> <td>55 - 65 (64 bei Frauen)</td> <td style="text-align: right;">9%</td> </tr> </tbody> </table> <p>Personen bis zum vollendeten 24. Altersjahr entrichten einen jährlichen Beitrag von 1% des versicherten Lohnes für die Risikoversicherung (Tod und Invalidität).</p> <p>Der Arbeitgeberbeitrag entspricht mindestens der Summe der Beiträge der versicherten Personen.</p>	Alter	Beitrag in % des versicherten Lohnes	25 - 34	6%	35 - 44	7%	45 - 54	8%	55 - 65 (64 bei Frauen)	9%	Art. 25 Beiträge / Beitragsbefreiung bei Invalidität	1	Die Kosten der Pensionsversicherung werden durch jährliche Beiträge des Arbeitgebers und der versicherten Personen finanziert. Der Beitrag der versicherten Personen an die Altersgutschriften gemäss Art. 12 Abs.1 beträgt: <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left; border-bottom: 1px solid black;">Alter</th> <th style="text-align: right; border-bottom: 1px solid black;">Beitrag in % des versicherten Lohnes</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>25 - 34</td> <td style="text-align: right;">6%</td> </tr> <tr> <td>35 - 44</td> <td style="text-align: right;">7%</td> </tr> <tr> <td>45 - 54</td> <td style="text-align: right;">8%</td> </tr> <tr> <td>55 - 65 (64 bei Frauen)</td> <td style="text-align: right;">9%</td> </tr> </tbody> </table> <p>Personen bis zum vollendeten 24. Altersjahr entrichten einen jährlichen Beitrag von 1% des versicherten Lohnes für die Risikoversicherung (Tod und Invalidität).</p> <p>Die Finanzierung der Versicherung erfolgt im Verhältnis: ein Drittel zu Lasten der Arbeitnehmenden und zwei Drittel zu Lasten der Arbeitgeber.</p>	Alter	Beitrag in % des versicherten Lohnes	25 - 34	6%	35 - 44	7%	45 - 54	8%	55 - 65 (64 bei Frauen)	9%	Neufassung des letzten Satzes - Aufteilung Finanzierung Werden mit der Ausschreibung Einsparungen erzielt, geht dieser Vorteil nicht an die Versicherten über, sondern nach heutiger Regelung reduzieren sich die Beiträge des Arbeitgebers. Bisher galt die Regel der Aufteilung: 2/3 Arbeitgeber und 1/3 Arbeitnehmende. Ohne neue Regelung verschlechtert sich das Verhältnis zu Ungunsten der Versicherten von 67.73% zu 32.27% im Jahre 2006 auf unter 2/3 zu 1/3. Gemäss Botschaft Nr. 42/2005 zur Revision der PVSC betrug die Aufteilung im Jahre 2004: Arbeitgeber 68.33% / Arbeitnehmende: 31.66%.
Alter	Beitrag in % des versicherten Lohnes																									
25 - 34	6%																									
35 - 44	7%																									
45 - 54	8%																									
55 - 65 (64 bei Frauen)	9%																									
Alter	Beitrag in % des versicherten Lohnes																									
25 - 34	6%																									
35 - 44	7%																									
45 - 54	8%																									
55 - 65 (64 bei Frauen)	9%																									



Verordnung über die Pensionsversicherung des Personals der Stadt Chur

Anhang 1

Umwandlungssätze bei ordentlicher und bei vorzeitiger Pensionierung (Art. 13 Abs. 2)

UMHÜLENDE UMWANDLUNGSSÄTZE (Stand: 1. Januar 2008 - geschlechtsneutral)
Für die Jahrgänge 1943 bis 1947 gilt die Übergangsregelung des Besitzstandes auf dem Umwandlungssatz (UWS) per 31. Dezember 2007, sofern dieser höher ist als derjenige ab 1. Januar 2008 (Berechnung des UWS per 31. Dezember 2007: End-Sparkapital/Altersrente).

Alter	Jahrgang 1943	Jahrgang 1944	Jahrgang 1945	Jahrgang 1946	Jahrgang 1947	Jahrgang 1948 ff	Alter
60	5.95	5.89	5.83	5.77	5.71	5.65	60
61	6.10	6.04	5.98	5.92	5.86	5.80	61
62	6.25	6.19	6.13	6.07	6.01	5.95	62
63	6.40	6.34	6.28	6.22	6.16	6.10	63
64	6.55	6.49	6.43	6.37	6.31	6.25	64
65	6.70	6.64	6.58	6.52	6.46	6.40	65

BVG-OBLIGATORIUM - UMWANDLUNGSSÄTZE *MÄNNER* (Stand: 31. Dezember 2007)

Alter	Jahrgang 1943	Jahrgang 1944	Jahrgang 1945	Jahrgang 1946	Jahrgang 1947	Jahrgang 1948	Jahrgang 1949 ff	Alter
60	5.7369	5.7369	5.7090	5.6809	5.6527	5.6244	5.5959	60
61	5.9522	5.9522	5.9211	5.8899	5.8586	5.8272	5.7957	61
62	6.1873	6.1873	6.1526	6.1178	6.0829	6.0479	6.0128	62
63	6.4456	6.4456	6.4067	6.3677	6.3285	6.2893	6.2501	63
64	6.7314	6.7314	6.6874	6.6434	6.5993	6.5552	6.5110	64
65	7.050	7.050	7.000	6.950	6.900	6.850	6.800	65

BVG-OBLIGATORIUM - UMWANDLUNGSSÄTZE *FRAUEN* (Stand: 31. Dezember 2007)

Alter	Jahrgang 1943	Jahrgang 1944	Jahrgang 1945	Jahrgang 1946	Jahrgang 1947	Jahrgang 1948	Jahrgang 1949 ff	Alter
60	6.0162	5.9844	5.9204	5.8882	5.8560	5.8236	5.7911	60
61	6.2600	6.2246	6.1535	6.1179	6.0821	6.0462	6.0103	61
62	6.5278	6.4883	6.4090	6.3693	6.3295	6.2896	6.2497	62
63	6.8229	6.7785	6.6898	6.6453	6.6008	6.5563	6.5117	63
64	7.150	7.100	7.000	6.950	6.900	6.850	6.800	64

BVG-ÜBEROBLIGATORIUM (vom 1. Januar 2006 bis am 31. Dezember 2007)

<i>Männer</i>			<i>Frauen</i>				
Alter	Jahrgang 1943 & ff	Alter	Alter	Jahrgang 1943	Jahrgang 1944	Jahrgang 1945 ff	Alter
60	5.2769	60	60	5.6833	5.4180	5.3017	60
61	5.3795	61	61	5.7809	5.5155	5.3991	61
62	5.4862	62	62	5.8828	5.6175	5.5011	62
63	5.5973	63	63	5.9891	5.7239	5.6074	63
64	5.7133	64	64	6.100	5.835	5.7186	64
65	5.835	65					

- Die Umwandlungssätze für das BVG-Obligatorium werden durch den Gesetzgeber festgelegt.
- Diejenigen für das BVG-Überobligatorium richteten sich nach dem Kollektiv-Lebensversicherungstarif der Swiss Life.

Teilrevision der Verordnung über die Pensionsversicherung des Personals der Stadt Chur

Verordnung über die Versicherungskommission der Pensionsversicherung des Personals der Stadt Chur (Geschäftsordnung)

Gestützt auf Art. 32 Abs. 2 der Verordnung über die Pensionsversicherung des Personals der Stadt Chur, vom Gemeinderat erlassen am 15. Dezember 2005.

Geltende Verordnung vom 15. Dezember 2005 (Gültig ab 1. Januar 2006)		Teilrevision per 1. Januar 2008		Bemerkungen
Art. 10 Befugnisse	1 Die Kommission entscheidet im Rahmen der Verordnung in folgenden Angelegenheiten bzw. erstellt folgende Reglemente: a) Festsetzung des koordinierten Lohnes der Lehrpersonen, die gleichzeitig einer anderen Kasse angehören, b) Kürzung von Renten und Anrechnungen von konkurrierenden Versicherungsleistungen oder Leistungen aus Haftpflicht, c) Rückerstattung von zu Unrecht bezogenen Leistungen, d) Auszahlung von Todesfallsummen, e) Kostenregelung für Dienstleistungen, f) Anlagereglement, g) Bestimmungen für eine Teilliquidation.	Art. 10 Befugnisse	1 Die Kommission entscheidet im Rahmen der Verordnung insbesondere in folgenden Angelegenheiten bzw. erstellt folgende Reglemente: a) Festsetzung des koordinierten Lohnes der Lehrpersonen, die gleichzeitig einer anderen Kasse angehören, b) Kürzung von Renten und Anrechnungen von konkurrierenden Versicherungsleistungen oder Leistungen aus Haftpflicht, c) Rückerstattung von zu Unrecht bezogenen Leistungen, d) Auszahlung von Todesfallsummen, e) Kostenregelung für Dienstleistungen, f) Anlagereglement, g) Bestimmungen für eine Teilliquidation, h) Festlegung des Umwandlungssatzes auf Vorschlag des BVG-Experten oder der BVG-Expertin, i) Bestimmung der Verzinsung der Alterskapitale auf Vorschlag des BVG-Experten oder der BVG-Expertin, j) Bestimmung der Rückversicherung, k) Zuteilung der Führung der technischen Buchhaltung (Sparkonten) an die Geschäfts- oder an eine externe Stelle, l) Wahl des BVG-Experten oder der BVG-Expertin, Bestimmung der Vermögensverwaltung(en).	Bisher wurden mit dem Vollversicherungsvertrag bei der Swiss Life die Verzinsung und der Umwandlungssatz aufgrund des Kollektiv-Lebensversicherungstarifs, welche Grundlage des Vertrags war, vorgegeben. Diese Vorgabe entfällt. Neu gibt es nur noch Auflagen für den BVG-Teil (Mindestverzinsung und Mindestumwandlungssatz). Für den Überobligatorischen Teil der Versicherung gelten diese Mindestvorgaben nicht. Der einheitliche Umwandlungssatz darf unter demjenigen des BVG-Minimums liegen, es muss jedoch geprüft werden und gewährleistet sein, dass die Mindestbestimmungen nach BVG eingehalten werden. Dafür zuständig ist der BVG-Experte. Bei einer teilautonomen Versicherung werden die Verzinsung und der Umwandlungssatz in der Regel durch den Stiftungsrat festgelegt. Bei der PVSC ist dies die Versicherungskommission.



Pensionsversicherung des Personals der Stadt Chur

VERGLEICH UMWANDLUNGSSÄTZE MIT ALTER 65 (BEIDE GESCHLECHTER) BZW. MIT ALTER 64 (FRAUEN)/ALTER 65 (MÄNNER)

Vergleich der neuen, von der Versicherungskommission mit Zirkulationsbeschluss vom 15. Oktober 2007 beschlossenen umhüllenden Umwandlungssätzen zu den bisherigen gemäss Kollektiv-Lebensversicherungsvertrag bei der Swiss Life und denjenigen der Kantonalen Pensionskasse Graubünden.

Jahrgang	Alter 65	Neu ab 2008: umhüllend 6,35% mit Übergangsbestimmung während 5 Jahren Grundlagen: VZ 2005, techn. Zinssatz 3.5%/3.6%	BVG-OBLIGATORIUM von Gesetzes wegen		ÜBEROBLIGATORIUM gemäss Tarife Kollektivversicherung		Kant. PK GR Grundlagen: EVK 2000 technischer Zinssatz 4%
			Frauen	Männer	Frauen	Männer	
1943	2008	6.70%	7.15%	7.05%	6.10%	5.835%	6.85%
1944	2009	6.64%	7.10%	7.05%	5.835%	5.835%	6.75%
1945	2010	6.58%	7.00%	7.00%	5.7186%	5.835%	dito.
1946	2011	6.52%	6.95%	6.95%	5.7186%	5.835%	
1947	2012	6.46%	6.90%	6.90%	5.7186%	5.835%	
1948	2013	6.40%	6.85%	6.85%	5.7186%	5.835%	
1949	2014	6.40%	6.80%	6.80%	5.7186%	5.835%	

Legende: VZ 2005 = Sterbetafel pro 2005, erstellt durch die Pensionskasse Stadt Zürich EVK 2000 = Sterbetafel pro 2000 der Eidgenössischen Versicherungskasse

- Die Versicherungskommission beschloss den umhüllenden Umwandlungssatz von 6.40% aufgrund Berechnungen mit den neusten Grundlagen durch den BVG-Experten der Pensionsversicherung des Personals der Stadt Chur, Dr. Olivier Deprez. Die 6.40% gelten nach einer fünfjährigen Übergangsfrist.
- Für die Jahrgänge 1943 bis 1947 gilt die Übergangsregelung des Besitzstandes auf dem Umwandlungssatz per 31. Dezember 2007, sofern dieser höher ist als derjenige ab 1. Januar 2008 (Berechnung des Umwandlungssatzes per 31. Dezember 2007: Endsparkapital/Altersrente).
- Ein technischer Zinssatz von 3.5% erfordert gemäss Schreiben vom 3. Oktober 2007 vom Büro Dr. O. Deprez eine Nettorendite von ca. 3.9% auf die Anlagen. Der Umwandlungssatz von 6.40% erfordert einen technischen Zinssatz von rund 3.6% sowie eine Nettorendite von ca. 4.0%.
- Gemäss BVG-Experten Dr. Oliver Deprez sind die Umwandlungssätze spätestens im Jahre 2010 zu überprüfen.